

Satzung

über den Bebauungsplan "Dickenhardt" im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 03.10.1979 den Bebauungsplan "Dickenhardt" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1 000.
2. Textliche Festsetzungen - Bauvorschriften

Dem Bebauungsplan sind beigelegt:

1. Begründung
2. Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 2 der Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 03.10.1979/25.06.1980

Bürgermeisteramt

Dr. Gebauer
Oberbürgermeister



Änderung der Satzung gemäß Erlaß des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.02.1980
Az. Nr. 13/24/0225/145 - Beschlußfassung der Änderungen durch den Gemeinderat am
25.06.1980, Niederschrift § 97.